

Billard-Verband Westfalen e.V. Satzung

Stand 09/2016

Änderungen zu vorherigen Version sind rot gekennzeichnet

I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

- 1.1 Name, Rechtsform, Sitz
- 1.2 Allgemeine Grundsätze
- 1.3 Mitgliedschaften
- 1.4 Zweck, Aufgabe
- 1.5 Dopingbekämpfung
- 1.6 Zuständigkeiten und Rechtsgrundlagen

II. MITGLIEDSCHAFT

- 2.1 Voraussetzungen
- 2.2 Beginn
- 2.3 Beendigung
- 2.3.1 Austritt
- 2.3.2 Löschung
- 2.3.3 Ausschluss
- 2.4 Sanktionsgewalt und Sanktionsarten
- 2.5 Ehrenmitglieder und Ehrenpräsident

III. RECHTE UND PFLICHTEN DER MITGLIEDER

- 3.1 Rechte der Mitglieder
- 3.2 Pflichten der Mitglieder

IV. FINANZEN

- 4.1 Beiträge und Umlagen
- 4.2 Haushalt und Rechnungsprüfung
- 4.3 Vergütung der Tätigkeit der Organmitglieder, Aufwendungsersatz, bezahlte Mitarbeit

V. WAHLEN

VI. ORGANE

- 6.1 Allgemeines
- 6.2 Mitgliederversammlung
- 6.2.1 Einberufung der Mitgliederversammlung
- 6.2.2 Zusammensetzung der Mitgliederversammlung und Stimmrecht
- 6.2.3 Aufgaben
- 6.2.4 Anträge zur Mitgliederversammlung
- 6.2.5 Ablauf und Beschlüsse der Mitgliederversammlung
- 6.2.6 Protokollierung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
- 6.3 Präsidium
- 6.3.1 Zusammensetzung
- 6.3.2 Präsidiumssitzungen
- 6.3.3 Ende eines Präsidiumsamtes
- 6.4 Sportrat
- 6.5 Sportausschüsse

~ ~	~ "	
6.6	Shortkra	ספונ
0.0	Sportkre	5130

- 6.6.1 BVW-Sportkreise
- 6.6.2 autonome Sportkreise
- 6.6.3 Sportkreistag
- 6.6.4 Sportkreisleiter
- 6.7 Verbandsgericht

VII. SONSTIGE BESTIMMUNGEN

- 7.1 Westfälische Billard-Jugend
- 7.2 Beauftragte

VIII. DATENVERARBEITUNG UND DATENSCHUTZ

- 8.1 Datenverarbeitung
- 8.2 Datenschutz

IX. AUFLÖSUNG, INKRAFTTRETEN, ÜBERGANGS- UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN

- 9.1 Auflösung
- 9.2 Inkrafttreten

I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

1.1 Name, Rechtsform, Sitz

- (1) Der am 01.03.1922 gegründete Verband führt den Namen "Billard-Verband Westfalen e.V.", in Folge "BVW" genannt.
- (2) Der BVW hat seinen Sitz in Gelsenkirchen und ist in das Vereinsregister eingetragen.

1.2 Allgemeine Grundsätze

- (1) Der BVW arbeitet als Dachorganisation aller den Billardsport betreibenden Organisationsformen (Vereine, Kreis-, Bezirksverbände etc.) innerhalb der Regierungsbezirke Arnsberg, Detmold und Münster des Landes Nordrhein-Westfalen und vertritt dort die Interessen der Fachsportart Billard für alle Spielarten und deren Disziplinen gegenüber Dritten.
- (2) Der BVW ist parteipolitisch neutral und vertritt den Grundsatz religiöser, weltanschaulicher und ethnischer Toleranz sowie der Gleichberechtigung von Frau und Mann. Mit den in Satzung, Ordnungen und Richtlinien verwendeten m\u00e4nnlichen Formen f\u00fcr Personen- und Funktionsbezeichnungen sind soweit nicht ausdr\u00fccklich anders geregelt stets beide Geschlechter gemeint.
 Zur Wahrung der Lesbarkeit und \u00dcbersichtlichkeit wird auf die Verwendung von Doppelformen oder andere Kennzeichnungen f\u00fcr weibliche und m\u00e4nnliche Personen verzichtet.

1.3 Mitgliedschaften

- (1) Der BVW kann Mitglied in übergeordneten Sportverbänden und Billardverbänden werden.
- Über die Mitgliedschaften in übergeordneten Sportverbänden und Billardverbänden entscheidet das Präsidium. Diese Entscheidung bedarf der Genehmigung durch die nächste ordentliche Mitgliederversammlung, welche diese nur aus wichtigem Grund verweigern darf. Die Rechte des BVW und seiner Mitglieder aus dieser Satzung dürfen dadurch nicht berührt werden.
- (3) Der BVW erkennt die Bestimmungen übergeordneter Sportverbände und internationaler Billardvereinigungen als für sich verbindlich an, soweit ihre Mitgliedschaft von der Anerkennung der Bestimmungen abhängig gemacht wird.

1.4 Zweck, Aufgabe

- (1) Der BVW verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
- (2) Zweck des BVW ist die F\u00f6rderung des Sports und der Jugendarbeit. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die F\u00f6rderung sportlicher \u00dcbungen und Leistungen im Bereich wettkampfm\u00e4\u00dcig betriebenen Billardsports in allen Spielarten und Disziplinen.
- (3) Der BVW ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (4) Mittel des BVW dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des BVW.
- (5) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des BVW fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Ausgeschiedene oder ausgeschlossene Mitglieder haben keinerlei Ansprüche auf das Vermögen des BVW.
- (6) Bei Auflösung oder Aufhebung des BVW oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des BVW an den Landessportbund Nordrhein-Westfalen der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.
- (7) Im Falle einer Fusion des BVW mit einem anderen Verein, fällt das Vermögen nach Vereinsauflösung an den neu entstehenden, steuerbegünstigten Fusionsverein bzw. den aufnehmenden steuerbegünstigten Verein, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.
- (8) Zu den Aufgaben des BVW gehören insbesondere
 - a) die Vertretung der Belange des Billardsportes und der Mitglieder nach innen und außen,
 - b) die Förderung und Weiterentwicklung aller Arten des Billardsportes im Verbandsgebiet,
 - c) die Organisation des Sportbetriebs im Verbandsgebiet, insbesondere die alljährliche Ausrichtung von Meisterschaften,
 - d) die Förderung der Jugendarbeit,
 - e) die Bekämpfung des Doping und der Leistungsmanipulation.

1.5 Dopingbekämpfung

- (1) Der BVW verpflichtet sich, eine Anti-Doping-Ordnung zu verabschieden und das Dopingverbot auf der Grundlage des NADA-Codes zu beachten und durchzusetzen, um Sportler vor Gesundheitsschäden zu bewahren und Fairness und Glaubwürdigkeit im sportlichen Wettbewerb zu erhalten.
- (2) Der BVW bekämpft jede Form des Dopings und tritt in Zusammenarbeit mit der Deutschen Billard-Union e.V. (DBU) für präventive und repressive Maßnahmen ein, die geeignet sind, den Gebrauch verbotener leistungssteigernder Mittel und/oder Methoden zu unterbinden.

- (3) Wegen Verstößen gegen die Anti-Doping-Ordnung des BVW können Sanktionen verhängt werden. Die Zuständigkeit für das Sanktionsverfahren wird vom BVW auf die DBU übertragen, insbesondere auch die Befugnis zum Ausspruch von Sanktionen. Alle Streitigkeiten werden nach der Anti-Doping-Ordnung der DBU unter Ausschluss des ordentlichen Rechtsweges, auch für den einstweiligen Rechtsschutz entschieden. Die Verbandsmitglieder, Amtsträger, Trainer und Athleten sind verpflichtet, Entscheidungen der DBU anzuerkennen und umzusetzen.
- (4) Während und außerhalb von Wettkämpfen des BVW können, auch unangemeldet, Doping-Kontrollen durchgeführt werden.
- (5) Das Präsidium beruft einen Anti-Doping-Beauftragten. Dieser berät den BVW in Anti-Doping-Angelegenheiten und ist Ansprechpartner für Athleten, Trainer, die NADA und den Anti-Doping-Beauftragten der DBU, dem er Vorfälle zur Einleitung eines Verfahrens meldet, wenn nach seiner Auffassung ein Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen nicht auszuschließen ist.

1.6 Zuständigkeiten und Rechtsgrundlagen

- (1) Die Durchführung des Sportbetriebs sowie der organisatorische und verwaltungsmäßige Ablauf richten sich nach dieser Satzung sowie den Ordnungen und Richtlinien des BVW. Die Ordnungen und Richtlinien sind kein Bestandteil der Satzung und müssen zu dieser widerspruchsfrei sein.
- (2) Die Rechts- und Strafordnung, die Geschäftsordnung und die Finanzordnung und evtl. weitere zu erlassende Ordnungen werden von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit beschlossen.
- (3) Die Sport- und Turnierordnung Allgemeiner Teil wird nach vorhergehender Beratung durch den Sportrat von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit beschlossen.
- (4) Sport- und Turnierordnungen für die einzelnen Billard-Spielarten werden nach vorhergehender Beratung durch die zuständigen Sportausschüsse und den Sportrat vom Präsidium in Kraft gesetzt.
- (5) Die Jugendordnung wird von der Jugendversammlung der Westfälischen Billard-Jugend beschlossen und bedarf der Bestätigung durch die Mitgliederversammlung des BVW.
- (6) Dem Präsidium des BVW kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung die Regelung weiterer Sachgebiete des Billardsports (auch von Sachgebietsteilen) übertragen werden. Für größere Sachgebiete soll die Regelung durch Ordnungen erfolgen.
- (7) Für Änderungen der Satzung und Ordnungen, die im Zusammenhang mit der Implementierung des Anti-Doping-Regelwerkes der World Anti-Doping Agency (WADA-Code) mittels des Anti-Doping-Regelwerkes der Nationalen Anti-Doping-Agentur (NADA-Code) stehen oder aufgrund der Verpflichtung zur Implementierung dieser Regelwerke erforderlich sind, ist das Präsidium zuständig.

 Das Präsidium entscheidet über die erforderlichen Änderungen von Satzung und Ordnungen gemäß Satz (1) und (2) mit der für Satzungsänderungen vorgesehenen Mehrheit soweit keine andere Regelung in der Satzung vorgesehen ist.

 Die Ladungsfristen können dafür auf das gesetzliche Mindestmaß für Satzungsänderungen reduziert werden. Die Änderungen sind den übrigen Mitgliedern, die nicht dem Präsidium angehören, zur Kenntnis zu bringen.
- (8) Die im Rahmen der Absätze (1) bis (7) erlassenen Ordnungen und Entscheidungen der Organe des BVW sind auch für die Zugehörigen des BVW verbindlich.

II. MITGLIEDSCHAFT

2.1 Voraussetzungen

- (1) Dem BVW gehören ordentliche, außerordentliche und fördernde Mitglieder an.
- (2) Ordentliche Mitglieder des BVW können Vereine werden,
 - a) die ihren Sitz innerhalb der Grenzen des Landes Nordrhein-Westfalen haben,
 - b) deren Vereinszweck auf das Betreiben einer von der DBU anerkannten Billardspielart ausgerichtet ist,
 - c) deren Satzung nicht im Widerspruch zur Satzung des BVW steht,
 - d) die in das Vereinsregister eingetragen sind,
 - e) die wegen Förderung des Sports als gemeinnützig anerkannt sind,
 - f) die Mitglied des für sie zuständigen Stadt-/Kreissportbundes sind.
- (3) Außerordentliche Mitglieder können sonstige dem Billardsport dienende Vereine und Organisationen werden,
 - a) die ihren Sitz innerhalb der Grenzen Landes Nordrhein-Westfalen haben
 - b) die aktiv und regelmäßig Billardsport anbieten und fördern
 - c) deren Zwecke und Ziele nicht im Gegensatz zu denen des BVW stehen.
- (4) Fördernde Mitglieder können Einzelpersonen sowie Körperschaften und juristische Personen des privaten und öffentlichen Rechts werden, die ideell oder materiell den Billardsport unterstützen oder fördern möchten.
- (5) Solange die Voraussetzungen der Tz. 2.1 Absatz (2) Buchstaben d) bis f) nicht erfüllt werden, kann nur eine Aufnahme als außerordentliches Mitglied erfolgen.
- (6) In begründeten Einzelfällen können Ausnahmen von den Tzn. 2.1 (2) Buchstabe a) und Absatz (3) Buchstabe a) zugelassen werden.

2.2 Beginn

- (1) Zur Erlangung der ordentlichen Mitgliedschaft ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag an den BVW zu richten. Dem Antrag sind beizufügen:
 - a) die schriftliche Anerkennung von Satzung und Ordnungen des BVW,
 - b) die derzeit gültige Vereinssatzung,
 - c) ein Verzeichnis der amtierenden Vorstandsmitglieder,
 - d) ein SEPA-Lastschriftmandat für Forderungen des BVW,
 - e) eine vollständige Mitgliederliste entsprechend der jeweiligen Anforderungen der Mitgliederverwaltung des BVW,
 - f) ein Auszug aus dem Vereinsregister,
 - g) die Bestätigung der Gemeinnützigkeit durch das zuständige Finanzamt oder ihrer vorläufigen Erteilung,
 - h) der Nachweis der Mitgliedschaft im zuständigen Stadt-/Kreissportbund.

- Über den Antrag auf ordentliche Mitgliedschaft entscheidet das Präsidium binnen vier Wochen. Es kann die Aufnahme aus wichtigen Gründen ablehnen. Die Ablehnung ist schriftlich zu begründen und dem Betroffenen bekannt zu geben. Mit dem positivem Entscheid des Präsidiums und dem Eingang der ersten Beitragszahlung nach Rechnungsstellung wird Mitgliedschaft wirksam.
- (3) Über den Antrag auf außerordentliche oder fördernde Mitgliedschaft entscheidet das Präsidium. Die Ablehnung ist nicht anfechtbar, ein Anspruch auf Aufnahme besteht nicht.
- (4) Durch die Mitgliedschaft im BVW gehören die Mitglieder und ihre Untergliederungen bzw. Zugehörigen der Sporthilfe e.V. an, sind Nutznießer ihrer Leistungen und haben im Gegenzug die daraus entstehenden Lasten zu tragen. Die Mitgliedschaft im BVW vermittelt weiterhin die Zugehörigkeit der Einzelmitglieder von Vereinen und Abteilungen zum BVW.
- (5) Vereine, die am 31.12.2016 Mitglied in einem der BVW-Regionalverbände
 - a) Billardkreis Dortmund
 - b) Billardkreis Gelsenkirchen-Wattenscheid
 - c) Billardkreis Münsterland
 - d) Billardkreis Ruhr-Emscher
 - e) Billard-Verband Ostwestfalen/Lippe
 - f) Billard-Verband Rhein-Ruhr-Ems
 - g) Westfälischer Pool-Billard-Verband

sind, können auf Antrag ohne Prüfung bzw. Vorliegen der Voraussetzungen nach Tz. 2.1 Absatz (2) und Tz. 2.2 Absatz (1) Buchstabe e) bis h) direkt als ordentliches Mitglied in den BVW aufgenommen werden.

(6) Vereinen nach Tz. 2.2 Absatz (5), die nicht als ordentliches Mitglied in den BVW aufgenommen werden wollen, wird bis zum 30.06.2017 der Status eines außerordentlichen Mitglieds zuerkannt. Danach endet ihre Zugehörigkeit zum BVW.

2.3 Beendigung

Die Mitgliedschaft endet durch

- a) Austritt
- b) Löschung
- c) Ausschluss

2.3.1 Austritt

Der Austritt ist dem BVW schriftlich zum Ende eines Geschäftsjahres unter Einhaltung einer Frist von 6 Monaten zu erklären. Das Präsidium kann in begründeten Fällen Ausnahmen zulassen.

2.3.2 Löschung

- (1) Die Löschung der Mitgliedschaft kann durch Beschluss des Präsidiums erfolgen, wenn das/dem Mitglied
 - a) durch Beschluss des nach seiner Satzung zuständigen Organs aufgelöst wurde
 - b) seine Gemeinnützigkeit einbüßt hat
 - c) durch behördliche Verfügung die Rechtsfähigkeit entzogen wurde
 - d) Beitragsrückstande von mehr als der Hälfte des Jahresbeitrags nach Abschluss des Mahnverfahrens aufweist
 - e) mit der Erbringung sonstiger Leistungen, die nach Satzung oder Ordnungen zur Durchführung der Aufgaben des BVW erforderlich sind, im Rückstand ist.
- (2) Die zu begründende Entscheidung über die Löschung der Mitgliedschaft kann erst einen Monat nach Abschluss des Mahnverfahrens erfolgen und ist dem Betroffenen schriftlich mitzuteilen. Mit der Zustellung der Entscheidung wird die Löschung wirksam.
- (3) Das Präsidium kann den Beschluss aufheben, wenn die Gründe für die Löschung innerhalb von zwei Monaten nach der Zustellung des Bescheides entfallen sind.
- (4) Entscheidungen im Zusammenhang mit einer Löschung der Mitgliedschaft sind unanfechtbar.

2.3.3 Ausschluss

- (1) Auf begründeten Antrag eines Organs oder des Präsidiums, kann ein Mitglied bzw. eine ihm zugehörige Einzelperson bei Vorliegen eines schwerwiegenden Grundes, wie z.B.
 - a) bei groben oder wiederholten Verstößen gegen die Satzung oder die Ordnungen des BVW
 - b) bei wiederholten Verstößen gegen die Anordnungen und Beschlüsse der Organe oder Gliederungen des BVW
 - c) bei einem groben Verstoß gegen die sportliche Disziplin, gegen die Interessen oder das Ansehen des BVW

durch Beschluss der Mitgliederversammlung ausgeschlossen werden.

- (2) Vor Erstellung einer Stellungnahme durch das Präsidium, sowie vor der endgültigen Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung ist dem Mitglied bzw. der ihm zugehörigen Einzelperson Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.
- (3) Das Präsidium kann in schwerwiegenden Fällen zusammen mit seiner Stellungnahme verfügen, dass die Rechte des Mitgliedes gegenüber dem BVW ruhen.
- (4) Zum Ausschluss ist eine Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Vertreter erforderlich. Der Antragsteller und das betroffene Mitglied sind nicht stimmberechtigt.

(5) Im Falle eines Ausschlusses endet die Beitragspflicht des Ausgeschlossenen mit dem Datum der Wirksamkeit des Ausschlusses. Im Falle des Ausschlusses und Austrittes erlöschen mit Beendigung der Mitgliedschaft alle Rechte und Pflichten, die sich aus der Mitgliedschaft ergeben, unbeschadet der Verpflichtung zum Ausgleich etwaiger noch bestehender Beitragsrückstände, Materialbezugsforderungen und der Wiedergutmachung etwaiger verursachter Schäden.

2.4 Sanktionsgewalt und Sanktionsarten

- (1) Der Sanktionsgewalt des BVW unterliegen seine Mitglieder und Zugehörigen nach Maßgabe der Satzung und der Ordnungen des BVW. Die verbandsinternen Sanktionen werden im Weiteren als Strafen bezeichnet.
- (2) Alle Formen des unsportlichen Verhaltens sowie Verstöße gegen die Satzung und Ordnungen des BVW oder gegen Beschlüsse der Organe des BVW werden verfolgt. Näheres kann in entsprechenden Ordnungen des BVW geregelt werden.

2.5 Ehrenmitglieder und Ehrenpräsident

- (1) Mitglieder und Zugehörige können für langjährige Mitgliedschaft bzw. besondere Verdienste geehrt werden. Natürliche Personen, die sich um den Billardsport oder um den BVW besonders verdient gemacht haben, können auf Antrag des Präsidiums von der Mitgliederversammlung zum Ehrenpräsidenten oder zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Für besondere Verdienste können auch Ehrungen an externe Personen vergeben werden. Nähere Regelungen kann eine Ehrungsordnung treffen.
- (2) Der Ehrenpräsident und die Ehrenmitglieder sind zu den Mitgliederversammlungen des BVW einzuladen. Ehrenpräsident und Ehrenmitglieder haben zu allen Veranstaltungen des BVW freien Eintritt.

III. RECHTE UND PFLICHTEN DER MITGLIEDER

3.1 Rechte der Mitglieder

- (1) Die Mitglieder regeln innerhalb ihrer Bereiche alle mit der Pflege des Billardsports zusammenhängenden Fragen selbstständig, soweit nicht diese Fragen der Entscheidung durch den BVW vorbehalten sind.
- (2) Mitglieder und ihre Zugehörigen sind berechtigt, die Dienstleistungen und die Einrichtungen des BVW in dem in der Satzung und den Ordnungen bestimmten Umfang in Anspruch zu nehmen und zu nutzen.
- (3) Außerordentliche und fördernde Mitglieder können seitens des BVW keine Fördermittel beanspruchen.

3.2 Pflichten der Mitglieder

- (1) Die Mitglieder haben sich so zu verhalten, dass der Zweck, das Interesse und das Ansehen des BVW nicht gefährdet werden. Sie haben sich an den Aufgaben des BVW aktiv zu beteiligen und dessen Organe zu unterstützen. Sie haben Satzung und Ordnungen des BVW zu beachten und den Anordnungen und Beschlüssen der Organe des BVW Folge zu leisten.
 - Die Mitglieder erkennen durch ihren Beitritt diese Satzung und die Satzung und die Ordnungen der DBU als rechtsverbindlich an. Die Vereine und Abteilungen unterwerfen sich insoweit auch in Bezug auf die ihnen angehörenden Personen.
- (2) Die Mitglieder sind insbesondere verpflichtet
 - a) den Nachweis ihrer Eintragung in das Vereinsregister zu erbringen,
 - b) den Nachweis ihrer Gemeinnützigkeit zu erbringen,
 - c) sich keiner konkurrierenden Vereinigung anzuschließen, die ähnliche sportspezifische Ziele wie der BVW verfolgt,
 - d) die festgelegten Mitgliedsbeiträge, evtl. Umlagen und die durch die Sporthilfe e.V. angeforderten Zahlungen termingerecht zu entrichten
 - e) alle Einzelmitglieder zu melden und die dafür erforderlichen An-, Ab- und Ummeldungen jeweils umgehend dem BVW einzureichen
 - f) die zur Durchführung der Aufgaben des BVW erforderlichen und nach Satzung und Ordnungen bzw. Richtlinien vorgesehenen Leistungen zu erbringen.

IV. FINANZEN

4.1 Beiträge und Umlagen

- (1) Für jedes Geschäftsjahr werden von jedem Mitglied Beiträge erhoben. Näheres regelt die Finanzordnung.
- (2) Das Beitragsaufkommen richtet sich nach dem dafür beschlossenen Ansatz im Haushalt des betreffenden Geschäftsjahres.
- (3) Soweit das Beitragsaufkommen zum Bestreiten der Ausgaben nicht ausreicht, können durch Beschluss der Mitgliederversammlung Umlagen bis zum Zweifachen des Mitgliedsbeitrages erhoben werden.

4.2 Haushalt und Rechnungsprüfung

- (1) Der BVW hat die für seine Aufgaben zur Verfügung stehenden finanziellen Mittel nach den Grundsätzen der Sparsamkeit und der Wirtschaftlichkeit zu verwalten. Der nach diesen Grundsätzen aufzustellende Haushaltsplan ist die Grundlage für die Haushaltswirtschaft und Haushaltsführung.
- (2) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (3) Der Präsident kann in eigener Verantwortung Rechtsverbindlichkeiten bis zu einem in der Finanzordnung festgelegten Betrag eingehen. Darüber hinaus ist die Genehmigung des Präsidiums einzuholen.
- (4) Zuschüsse dürfen ausschließlich für die satzungsgemäßen Zwecke und Aufgaben und nur auf Grund bestehender Richtlinien vergeben werden.
- (5) Zur Prüfung der Rechnungslegung wählt die Mitgliederversammlung alle vier Jahre zwei Rechnungsprüfer und bis zu zwei Stellvertreter, die alle bis zu einer Neuwahl im Amt bleiben. Die Rechnungsprüfer dürfen nicht dem Präsidium angehören und sollen unterschiedlichen Mitgliedern angehören.
- (6) Weitere Einzelheiten können durch die Finanzordnung geregelt werden.
- (7) Die Regelungen der Tz. 4.2 gelten analog für den Bereich der Westfälischen Billard-Jugend.

4.3 Vergütung der Tätigkeit der Organmitglieder, Aufwendungsersatz, bezahlte Mitarbeit

- (1) Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt, soweit nicht diese Satzung etwas anderes bestimmt.
- (2) Die Mitgliederversammlung kann bei Bedarf und unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage beschließen, dass Vereins- und Organämter entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer pauschalierten Aufwandsentschädigung ausgeübt werden. Für die Entscheidung über Vertragsbeginn, Vertragsinhalte und Vertragsende ist das Präsidium zuständig. Das Präsidium kann bei Bedarf und unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage Aufträge über Tätigkeiten für den BVW gegen eine angemessen Vergütung oder Honorierung an Dritte vergeben.
- (3) Zur Erledigung der Geschäftsführungsaufgaben und zur Führung der Geschäftsstelle ist das Präsidium ermächtigt, im Rahmen der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage Mitarbeiter einzustellen. Im Weiteren ist das Präsidium ermächtigt, zur Erfüllung der satzungsgemäßen Zwecke Verträge mit weiteren Mitarbeitern (Übungsleitern, Betreuern, Verwaltungsmitarbeitern) abzuschließen.
- (4) Im Übrigen haben die Mitglieder und Mitarbeiter des BVW einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die Ihnen durch die Tätigkeit für den BVW entstanden sind. Die Mitglieder und Mitarbeiter haben das Gebot der Sparsamkeit zu beachten. Das Präsidium kann durch Beschluss im Rahmen der steuerrechtlichen Möglichkeiten Aufwandspauschalen festsetzen.
- (5) Der Anspruch auf Aufwendungsersatz kann nur innerhalb einer Frist von sechs Monaten nach seiner Entstehung geltend gemacht werden. Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendung mit prüffähigen Belegen und Aufstellungen nachgewiesen werden.
- (6) Weitere Einzelheiten können durch die Finanzordnung geregelt werden.

V. WAHLEN

- (1) Der Präsident, die Vizepräsidenten Sport und Finanzen/Verwaltung und die Sportwarte werden alle vier Jahre auf einer ordentlichen Mitgliederversammlung gewählt und bleiben bis zur Neuwahl im Amt. Mindestens eine der Funktionen soll durch eine Fraubesetzt werden.
- (2) Der von der Jugendversammlung gewählte Vorsitzende des Jugendausschusses ist nach der Bestätigung durch die Mitgliederversammlung als Vizepräsident Jugend Mitglied des Präsidiums.
- (3) Jede nach der Satzung erforderliche Wahl hat für jedes Amt einzeln zu erfolgen.
- (4) In ein Amt des BVW kann nur gewählt werden, wer anwesend ist oder vorher seine Zustimmung zur Übernahme des Amtes in Textform erteilt hat.

- (5) Als gewählt gilt, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat.
- (6) Ergibt der erste Wahlgang keine solche Mehrheit, dann werden die beiden Kandidaten zur Wahl gestellt, die die meisten Stimmen erhalten haben bzw. die Kandidaten, die bei Stimmengleichheit die meisten Stimmen erhalten haben. Wird dabei eine Kandidatur zurückgezogen, so rückt der Kandidat mit der nächsthöchsten Stimmenzahl aus dem ersten Wahlgang nach.
- (7) Im zweiten Wahlgang gilt als gewählt, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat. Ergibt die Wahl Stimmengleichheit, so entscheidet das Los, welches der Versammlungsleiter zu ziehen hat.

VI. Organe

6.1 Allgemeines

Organe des BVW sind

- a) die Mitgliederversammlung
- b) das Präsidium
- c) der Sportrat
- d) die Sportausschüsse
- e) das Verbandsgericht
- f) der Sportkreistag
- g) die Sportkreisleiter

6.2 Mitgliederversammlung

6.2.1 Einberufung der Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des BVW. Sie entscheidet in allen Angelegenheiten, soweit nicht ein anderes Organ dafür zuständig ist.
- (2) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jedes Jahr im zweiten Kalenderhalbjahr statt und wird sechs Wochen vorher durch den Präsidenten einberufen. Die Einberufung erfolgt in Textform. Die Ladungsfrist beginnt mit dem Tag der Absendung. Die Einberufung gilt als zugegangen, wenn sie an die letzte dem BVW bekannte Adresse abgesendet worden ist.
- (3) Zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung erfolgt die Übersendung folgender Informationen in Textform an alle in Tz. 6.2.2 Absatz (1) genannten Teilnehmer der Mitgliederversammlung:
 - a) endgültige Tagesordnung,
 - b) Zusammenstellung der eingereichten Anträge,
 - c) Jahresabschluss des abgelaufenen Geschäftsjahres,
 - d) Bericht der Rechnungsprüfer,
 - e) Haushaltsplan des kommenden Geschäftsjahres.

Die Versendungsfrist beginnt mit dem Tag der Absendung.

- (4) Das Präsidium kann aus wichtigem Grund eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Die Frist zur Einberufung kann auf bis zu vier Wochen verkürzt werden. Die Frist zur Übersendung von Unterlagen kann auf bis zu zwei Wochen verkürzt werden. Die restlichen Bestimmungen des Absatzes (2) gelten entsprechend.
- (5) Das Präsidium ist zur Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung verpflichtet, wenn 1/4 der Mitglieder die Einberufung schriftlich und in gleicher Sache beantragen.
 - Zu ihr muss binnen zwei Wochen nach Zugang des Begehrens eingeladen werden. Sie hat innerhalb von zwei Monaten nach Zugang des Begehrens stattzufinden. Die Bestimmungen des Absatzes (3) gelten entsprechend.

6.2.2 Zusammensetzung der Mitgliederversammlung und Stimmrecht

- (1) Das Recht zur Teilnahme an der Mitgliederversammlung haben
 - a) die Delegierten der Mitglieder
 - b) die Mitglieder des Präsidiums
 - c) die Mitglieder des Sportrates
 - d) die Sportkreisleiter
 - e) der Vorsitzende des Verbandsgerichts
 - f) die Rechnungsprüfer
 - g) der Ehrenpräsident und die Ehrenmitglieder
- (2) Stimmberechtigt in der Mitgliederversammlung sind die Delegierten der Mitglieder. Die Stimmberechtigung wird zu Beginn der Mitgliederversammlung vom Versammlungsleiter festgestellt.
 - Jeder Delegierte muss seine Stimmberechtigung durch eine schriftliche Vollmacht nachweisen, die vom Vorstand des entsendenden ordentlichen Mitglieds unterzeichnet sein muss. Die Vollmacht muss die Erklärung enthalten, dass die delegierte Person bei der Ausübung ihrer Vertretung nicht gehindert ist, im Rahmen ihres Auftrages selbständige Entscheidungen zu treffen.
- (3) Das Stimmrecht eines Mitgliedes wird ungeteilt ausgeübt. Ordentliche Mitglieder können ihre Stimmen übertragen. Ein Delegierter kann maximal 5 v.H. der möglichen Gesamtstimmenzahl auf sich vereinen.
- (4) Die Stimmen eines Mitgliedes werden durch Anwendung eines von der Mitgliederversammlung festzulegenden Divisors auf die Beitragsleistung ermittelt. Bruchteile sind auf die nächste volle Zahl aufzurunden. Basis ist die Beitragsrechnung zum letzten Stichtag vor der Mitgliederversammlung. Liegen die Daten des Ifd. Jahres nicht vor, wird auf die Zahlen des Vorjahres zurückgegriffen.
- (5) Mitglieder des Präsidiums haben je eine Stimme. Außerordentliche Mitglieder verfügen unabhängig von ihrer Beitragsleistung nur über eine Stimme. Fördernde Mitglieder können der Mitgliederversammlung als Gäste ohne Stimmrecht beiwohnen.
- (6) Mitglieder, die
 - a) nach erfolgter Mahnung mit mehr als 30 v.H. ihrer bis dahin fälligen Zahlungsverpflichtungen gegenüber dem BVW im Rückstand sind,
 - b) mit der Abgabe ihrer Meldung zur Bestandserhebung des Landessportbundes NRW säumig sind.
 - c) ihren Pflichten gemäß Tz. 3.2 Absatz (2) nach erfolgter zweifacher Mahnung nicht nachkommen

haben kein Stimmrecht.

6.2.3 Aufgaben

Die Mitgliederversammlung ist zuständig für

- a) die Entgegennahme der Jahres-, Geschäfts- und Kassenberichte des Präsidiums, sowie der Berichte der Rechnungsprüfer und ggfs. weiterer Beauftragter
- b) die Beschlussfassung über den Haushaltsplan des kommenden Geschäftsjahres
- c) die Entgegennahme des Jahresabschlusses des vorigen Geschäftsjahres
- d) die Festsetzung der Beiträge und Umlagen
- e) die Entlastung des Präsidiums
- f) die Wahl und Abberufung des Präsidiums, des Verbandsgerichts und der Rechnungsprüfer
- g) die Bestätigung des Vorsitzenden des Jugendausschusses als Vizepräsident Jugend
- h) die Beschlussfassung über vorliegende Anträge
- i) die Festlegung der sportpolitischen Richtung des BVW
- j) die Änderung dieser Satzung und der Ordnungen
- k) die Entscheidung über sportpolitische Belange mit übergeordneter Bedeutung,
- I) die Verleihung der Ehrenpräsidentschaft und der Ehrenmitgliedschaft (Tz. 2.5)
- m) die Auflösung des BVW.

6.2.4 Anträge zur Mitgliederversammlung

- (1) Antragsberechtigt sind die Mitglieder, die Organe sowie die Westfälische Billard-Jugend.
- (2) Anträge müssen in Textform mit Begründung drei Wochen vor Beginn der Mitgliederversammlung eingereicht sein. Von diesem Form- und Fristerfordernis ausgenommen sind Anträge des Präsidiums. Anträge werden nur behandelt, wenn der Antragsteller in der Mitgliederversammlung vertreten ist.
- (3) Anträge, die in den Zuständigkeitsbereich des Sportrates bzw. der Sportausschüsse fallen, sind vorab von diesen zu beraten und mit einer Stellungnahme dann dem Präsidium zuzuleiten. Dabei ist dafür Sorge zu tragen, dass die Fristen gemäß Tz. 6.2.1 eingehalten werden.
- (4) Anträge, die nicht fristgerecht eingereicht werden, sind als Dringlichkeitsanträge zu behandeln.
- (5) Die Behandlung eines Dringlichkeitsantrags bei der Mitgliederversammlung kann nur dann erfolgen, wenn dies mit mindestens zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen wird.
- (6) Dringlichkeitsanträge, die auf eine Änderung der Satzung, auf den Ausschluss eines Mitgliedes oder auf eine Auflösung des BVW abzielen, sind unzulässig.

6.2.5 Ablauf und Beschlüsse der Mitgliederversammlung

- (1) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der vertretenen Stimmen beschlussfähig.
- (2) Die Mitgliederversammlung wird von einem Mitglied des Präsidiums geleitet. Der Versammlungsleiter bestimmt einen der Anwesenden als Protokollführer.
- (3) Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse grundsätzlich mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmenthaltungen oder ungültige Stimmen werden nicht mitgezählt.
- (4) Folgende Beschlüsse können nur mit einer Mehrheit von mindestens zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst werden:
 - a) die Änderung der Satzung,
 - b) die Zulassung eines Dringlichkeitsantrags,
 - c) der Ausschluss eines Mitgliedes aus dem BVW
- (5) Folgende Beschlüsse können nur mit einer Mehrheit von mindestens drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst werden:
 - a) die Änderung des Vereinszwecks
 - b) die Auflösung des BVW

6.2.6 Protokollierung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung

Der Verlauf und die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind in einer Niederschrift festzuhalten. Die Niederschrift ist vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterschreiben. Weitere Einzelheiten regelt die Geschäftsordnung.

6.3 Präsidium

6.3.1 Zusammensetzung

- (1) Das Präsidium besteht aus
 - a) dem Präsidenten
 - b) dem Vizepräsidenten Finanzen und Verwaltung
 - c) dem Vizepräsidenten Sport
 - d) dem Vizepräsidenten Jugend
 - e) den Sportwarten
- (2) Dem Präsidium obliegt die Leitung des BVW. Es erledigt alle Verwaltungsaufgaben und beschließt alle Angelegenheiten des BVW, die nicht durch die Satzung einem anderen Vereinsorgan vorbehalten sind.
 - Die einzelnen Aufgaben, Rechte und Pflichten des Präsidiums richten sich nach den Bestimmungen der Satzung und der Ordnungen des BVW sowie den nach Beschlüssen seiner Organe.

- (3) Der Präsident und die Vizepräsidenten sind Vorstand im Sinne von § 26 BGB. Der BVW wird gerichtlich und außergerichtlich durch den Präsidenten allein oder durch zwei Vizepräsidenten gemeinsam vertreten.
- (4) Personalunion zwischen Funktionen welche gemäß dieser Satzung sowie den Ordnungen und Richtlinien des BVW ein unmittelbares Über-, Unterstellungs- oder Ernennungs- oder Kontrollverhältnis haben, ist nicht zulässig.
- (5) Für jede Spielart, für die der BVW Spielbetrieb anbietet, ist je ein Sportwart zu wählen.
- (6) Scheidet der Präsident während der Amtszeit aus, hat das Präsidium binnen eines Monats eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, die spätestens drei Monate nach dem Zeitpunkt des Ausscheidens stattfindet und einen neuen Präsidenten wählt.
- (7) Scheidet ein anderes Mitglied des Präsidiums während der Amtszeit aus, kann das Präsidium ein Ersatzmitglied bis zur nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung berufen, wo es durch eine Wahl bestätigt oder abberufen wird. Ein durch das Präsidium berufenes Ersatzmitglied kann durch das Präsidium vor der Wahlbestätigung wieder abberufen werden.
- (8) Personen, die ein Präsidiumsamt anstreben bzw. Präsidiumsmitglieder, die unmittelbar oder mittelbar existentielle eigenwirtschaftliche Interessen im Billardbereich verfolgen, haben dies dem Präsidium anzuzeigen. Das Präsidium setzt die Mitglieder in Kenntnis.
- (9) Die Mitglieder des Präsidiums sind für ihre Tätigkeit der Mitgliederversammlung gegenüber verantwortlich.
- (10) Das Präsidium kann zur Unterstützung seiner Arbeit und zur Vorbereitung seiner Beschlüsse Ausschüsse einsetzen.
- (11) Zur administrativen Erledigung der Verbandsgeschäfte kann sich das Präsidium einer Geschäftsstelle bedienen.

6.3.2 Präsidiumssitzungen

- (1) Das Präsidium wird bei Bedarf durch den Präsidenten, im Verhinderungsfalle durch einen Vizepräsidenten eingeladen. Es ist beschlussfähig, wenn mindestens vier Präsidiumsmitglieder anwesend sind.
- (2) Eine Präsidiumssitzung muss einberufen werden, wenn mindestens drei Präsidiumsmitglieder dieses in Textform mit Angabe des Einberufungsgrundes verlangen.
- (3) Zu den Präsidiumssitzungen ist mit einer Frist von zwei Wochen in Textform unter Beifügung der Tagesordnung einzuladen.
- (4) Jedes Präsidiumsmitglied kann in der Präsidiumssitzung Änderungen und Ergänzungen der Tagesordnung beantragen.
- (5) Entscheidungen erfolgen mit einfacher Mehrheit; Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt.

(6) Über die Präsidiumssitzungen ist ein Ergebnisprotokoll zu fertigen. Die gefassten Beschlüsse sind im Wortlaut zu protokollieren, vom Versammlungsleiter und Protokollführer zu unterschreiben und binnen vier Wochen in Textform an die Präsidiumsmitglieder zu versenden.

6.3.3 Ende eines Präsidiumsamtes

- (1) Ein Präsidiumsamt endet durch Ablauf der Wahlperiode bei Beendigung der turnusmäßigen Neuwahl, durch Tod, durch Widerruf oder Rücktritt.
- (2) Ein Antrag auf Widerruf kann bei Vorliegen eines schwerwiegenden Grundes nach sinngemäßer Anwendung der Tz. 2.4 Absatz (1) Buchstabe a), c) bis e) durch ein Mitglied oder das Präsidium an die Mitgliederversammlung gestellt werden. Er ist zu begründen und bedarf zu seiner Verhandlung der Unterstützung der Mehrheit eines Drittels der vertretenen Stimmen.
- (3) Zur Beschlussfassung über einen Antrag auf Widerruf ist die einfache Mehrheit der vertretenen Stimmen erforderlich. Gleiches gilt für alle anderen im BVW gewählten Funktionsträger.

6.4 Sportrat

- (1) Der Sportrat berät unter Vorsitz des Vizepräsidenten Sport sportspezifische Angelegenheiten nach Maßgabe der Satzung und Ordnungen und entscheidet über Einsprüche gegen Sanktionsentscheidungen der Sportkreisleiter und Sportwarte nach Maßgabe der Rechts- und Strafordnung.
- (2) Der Sportrat setzt sich zusammen aus:
 - dem Vizepräsidenten Sport
 - den Sportwarten
 - einem Vertreter je Sportausschuss
 - einem Vertreter der Westfälischen Billard-Jugend

6.5 Sportausschüsse

- Je Spielart ist ein Sportausschuss zu bilden dessen Vorsitz der zuständige Sportwart des BVW führt.
- (2) Sportausschüsse setzen sich zumindest aus den nachfolgenden Mitgliedern zusammen:
 - a) dem zuständigen Sportwart des BVW
 - b) den Sportkreisleitern der jeweiligen Spielart bzw. ihren Vertretern im Verhinderungsfall
 - c) einem Vertreter der Westfälischen Billard-Jugend
 - d) dem Schiedsrichterobmann der jeweiligen Spielart

Durch die Sport-und Turnierordnung - Allgemeiner Teil kann eine Ausweitung des Personenkreises bestimmt werden.

- (3) Das für den jeweiligen Sportausschuss geltende Stimmrecht ist in der Sport-und Turnierordnung Allgemeiner Teil zu regeln.
- (4) Die Sportausschüsse sind entscheidungsvorbereitende Organe in allen Fragen des Billardsportes, die in der Sport- und Turnierordnung je Spielart zu regeln sind. Hierzu gehören insbesondere:
 - a) die Beratung des Sportprogrammes des anstehenden Spieljahres und Verabschiedung erforderlicher Änderungen der jeweiligen Sport- und Turnierordnung
 - b) die Festlegung der Anzahl der Sportkreise der jeweiligen Spielart, Zuteilung der Vereine zu diesen Sportkreisen, Einteilung der Ligen,
 - c) die Koordinierung der Arbeit der Sportkreise,
 - d) Anträge zur Änderung der Sport- und Turnierordnung Allgemeiner Teil
 - e) Entsendung eines Sportkreisleiters als Vertreter des Sportausschusses in den Sportrat
- (5) Der Sportausschuss tritt mindestens einmal jährlich vor Saisonbeginn zusammen. Er muss einberufen werden, wenn dies vom Präsidium beschlossen wird. Der zuständige Sportwart ist zur Einberufung einer außerordentlichen Sitzung des Sportausschusses verpflichtet, wenn 1/3 seiner Mitglieder die Einberufung in Textform und in gleicher Sache beantragen. Zu ihr muss binnen einer Woche nach Zugang des Begehrens eingeladen werden. Sie hat innerhalb von zwei Wochen nach Zugang des Begehrens stattzufinden.
- (6) Der Sportausschuss ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Der zuständige Sportwart muss anwesend sein. Ist er verhindert, wird er durch den Vizepräsidenten Sport vertreten. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Sportwartes.
- (7) Antragsberechtigt sind die jeweiligen Sportkreise, das Präsidium und die Westfälische Billard-Jugend. Die Anträge müssen zwei Wochen vorher in Textform eingereicht werden.
- (8) Die durch das Präsidium zu erfolgende Inkraftsetzung der Sport- und Turnierordnungen gemäß Tz. 1.6 Absatz (4) der Satzung umfasst insbesondere die Prüfung der Vereinbarkeit mit den in Tz. 1.4 der Satzung niedergelegten Aufgaben des BVW. In begründeten Fällen ist das Präsidium daher berechtigt, die Sport- und Turnierordnungen entsprechend zu modifizieren bzw. an den Sportausschuss zur Nachbesserung zurück zu verweisen.
 - Kann zwischen den Parteien keine Einigung erzielt werden, entscheidet die Mitgliederversammlung.

6.6 Sportkreise

6.6.1 BVW-Sportkreise

- (1) Das Verbandsgebiet des BVW wird je Spielart und Erfordernis in Sportkreise gegliedert.
- (2) Die Anzahl und der Zuschnitt der Sportkreise wird von den jeweiligen Sportausschüssen einer Spielart nach regionalen und sportorganisatorischen Erfordernissen festgelegt.
- (3) Organe der Sportkreise sind
 - a) der Sportkreistag
 - b) der Sportkreisleiter bzw. sein Vertreter

6.6.2 autonome Sportkreise

- (1) Soweit bisherige Regionalverbände des BVW für die Beibehaltung eines selbständigen regionalen Sportbetriebes optiert haben, bilden sie autonome Sportkreise und die Regelungen der Tzn. 6.6.3 und 6.6.4 finden für sie keine Anwendung.
- (2) Hinsichtlich der Vertretung der Interessen der autonomen Sportkreise werden die von ihnen bestimmten Vertreter Sportkreisleitern gleichgestellt.
- (3) Hinsichtlich der Beitragsbemessung ist dem besonderen Status Rechnung zu tragen.

6.6.3 Sportkreistag

- (1) Der Sportkreistag setzt sich zusammen aus
 - a) den Delegierten der dem Sportkreis zugehörigen Mitglieder
 - b) dem Sportkreisleiter und seinem Stellvertreter
 - c) dem zuständigen Sportwart oder einem Mitglied des Präsidiums als Vertreter des BVW.
- (2) Aufgaben des Sportkreistages sind
 - a) die Entgegennahme des Jahresberichts des Sportkreisleiters,
 - b) die Wahl und Entlastung des Sportkreisleiters und seines Vertreters,
 - c) die Beratung und Beschlussfassung über die Ausgestaltung des Sportprogrammes unter Beachtung der Rahmenvorgaben des BVW,
 - d) die Behandlung von Anträgen
 - e) die Wahl von Vertretern des Sportkreises im Sportausschuss, soweit nach Tz. 6.5 Absatz (2) Satz (2) vorgesehen
- (3) Der Sportkreistag findet rechtzeitig zur Planung der neuen Saison statt und wird vier Wochen vorher durch den Sportkreisleiter einberufen. Tz. 6.2.1 Absatz (2) Satz (2) bis (4) gilt entsprechend. Die Teilnahme ist für alle Mitglieder verpflichtend.

- (4) Die Stimmenzahl der Mitglieder wird nach Tz. 6.2.2 Absatz (4) berechnet. Tz. 6.2.2 Absatz (5) gilt entsprechend. Der Sportkreisleiter und sein Stellvertreter haben je eine Stimme.
- (5) Anträge müssen in Textform mit Begründung zwei Wochen vor Beginn des Sportkreistages eingereicht sein. Von diesem Form- und Fristerfordernis ausgenommen sind Anträge des Präsidiums. Tz. 6.2.4 Absatz (4) bis (5), Tz. 6.2.5 Absatz (1) bis (3) und Tz. 6.2.6 gelten entsprechend.
- (6) Der Sportkreisleiter ist zur Einberufung eines außerordentlichen Sportkreistages verpflichtet, wenn ein Drittel der Mitglieder die Einberufung in Textform und in gleicher Sache beantragen. Zu ihm muss binnen einer Woche nach Zugang des Begehrens eingeladen werden. Er hat innerhalb von einem Monat nach Zugang des Begehrens stattzufinden.

6.6.4 Sportkreisleiter

- (1) Der Sportkreisleiter und sein Stellvertreter werden alle vier Jahre auf einem ordentlichen Sportkreistag gewählt und bleiben bis zur Neuwahl im Amt.
- (2) Die Aufgaben des Sportkreisleiters sind
 - a) Planung und Durchführung der Wettbewerbe auf der Ebene des Sportkreises in enger Abstimmung mit dem Sportwart und der Geschäftsstelle,
 - b) Betreuung der Vereine des Sportkreises,
 - c) Repräsentation des Sportkreises,
 - d) Vertretung der Interessen des Sportkreises und seiner Mitglieder in den Gremien des BVW,
 - e) Einberufung und Leitung des Sportkreistages.

6.7 Verbandsgericht

- (1) Das Verbandsgericht besteht aus einem Vorsitzenden, zwei Beisitzern und zwei Stellvertretern.
- (2) Die Mitglieder des Verbandsgerichts dürfen nicht zugleich ein anderes in dieser Satzung genanntes Amt ausüben.
- (3) Der Vorsitzende des Verbandsgerichts soll die Befähigung zum Richteramt haben.
- (4) Das Verbandsgericht wird alle vier Jahre auf einer ordentlichen Mitgliederversammlung gewählt und bleibt bis zu einer Neuwahl im Amt.
- (5) Scheidet ein Mitglied des Verbandsgerichts während der Amtszeit aus, rückt ein von den verbliebenen Mitgliedern bestimmter Stellvertreter in das Amt nach.

- (6) Das Verbandsgericht ist Rechtsorgan des BVW und entscheidet
 - a) über Einsprüche gegen Entscheidungen der Mitgliederversammlung nach Tz. 6.2.3 Buchstabe h),
 - b) über Einsprüche gegen Sanktionsentscheidungen des Präsidiums und der Mitgliederversammlung
 - c) über alle sonstigen Streitigkeiten zwischen dem BVW und seinen Mitgliedern oder den Mitgliedern untereinander, die zugleich einen Rechtsstreit nach bürgerlichem Recht darstellen und die ihren Grund in der Mitgliedschaft im BVW haben,
 - d) über Einsprüche gegen Sanktionsentscheidungen der Sportkreisleiter und Sportwarte, welchen der Sportrat nicht abgeholfen hat,
 - e) über alle sonstigen Streitigkeiten zwischen dem BVW und ihren Zugehörigen, die zugleich einen Rechtsstreit nach bürgerlichem Recht darstellen und die ihren Grund in der Zugehörigkeit zum BVW haben.
- (7) Im Bereich der Zuständigkeit des Verbandsgerichts nach Absatz (6) darf ein ordentliches Gericht nur und erst nach einer Entscheidung durch das Verbandsgericht angerufen werden. Zuvor ist durch Anrufung des Verbandsgerichts der Verbandsrechtsweg auszuschöpfen.
 Ist das Verbandsgericht bei einer Entscheidung der Mitgliederversammlung nach Tz. 6.2.3 Buchstabe h) oder bei der Sanktionsentscheidung eines Sportwartes oder des Präsidiums oder einer Entscheidung des Sportrates nicht in zulässiger Weise, insbesondere nicht innerhalb der dafür in der Rechts- und Strafordnung vorgesehenen Frist, angerufen worden, so gilt damit die Entscheidung der Mitgliederversammlung bzw. des Sportwartes, des Präsidiums bzw. des Sportrates als akzeptiert. Ein ordentliches Gericht kann gegen die Entscheidung nicht angerufen werden.
- (8) Gegen die Entscheidung des Verbandsgerichts kann ein ordentliches Gericht nur innerhalb von zwei Monaten nach Zustellung der Entscheidung angerufen werden.
- (9) Das Verfahren vor dem Verbandsgericht wird in der Rechts- und Strafordnung geregelt. Die Zulässigkeit der Anrufung des Verbandsgerichts kann von der Zahlung eines Kostenvorschusses abhängig gemacht werden.

VII. SONSTIGE BESTIMMUNGEN

7.1 Westfälische Billard-Jugend

- (1) Die Westfälische Billard-Jugend (WBJ) ist die steuerrechtlich unselbstständige Jugendorganisation des BVW.
- (2) Die WBJ vertritt alle jungen Menschen in den Mitgliedsorganisationen des BVW, die noch nicht 23 Jahre alt sind.
- (3) Als anerkannter Träger der freien Kinder- und Jugendhilfe nach § 75 SGB VIII führt und verwaltet die WBJ ihre Aufgaben im Rahmen der Satzung des BVW und der Jugendordnung selbstständig. Sie ist für die Planung und Verwendung der ihr zufließenden Mittel der öffentlichen Hand und privater Träger sowie der ihr zugewiesenen Mittel des BVW zuständig.

- (4) Die WBJ bildet eine Jugendversammlung aus Personen der Mitgliedsorganisationen gemäß Absatz (2). Näheres regelt die Jugendordnung.
- (5) Die WBJ wählt einen Jugendausschuss, der von einem Vorsitzenden geleitet wird. Näheres regelt die Jugendordnung.

7.2 Beauftragte

- (1) Zur Erledigung fest vorgegebener, ständiger oder zeitlich begrenzter Aufgaben können Beauftragte bestellt werden.
- (2) Zur Erledigung fest vorgegebener Aufgaben sind zu bestellen:
 - a) ein Anti-Doping-Beauftragter
 - b) ein Datenschutzbeauftragter
 - c) ein Schiedsrichterobmann je Spielart
 - d) ein Lehrbeauftragter
- (3) Soweit die Satzung keine andere Regelung trifft, werden die Beauftragten einzeln oder als Ausschuss durch das Präsidium eingesetzt.
- (4) Bei der Besetzung der Ausschüsse sollen Personen unterschiedlicher Mitglieder berücksichtigt werden.
- (5) Ein Beauftragter kann zu den Sitzungen des Präsidiums eingeladen werden, wenn die Behandlung der Tagesordnung nach Einschätzung des Präsidiums seinen fachlichen Rat erfordert. Beauftragte haben bei den Sitzungen des Präsidiums kein Stimmrecht.

VIII. DATENVERARBEITUNG UND DATENSCHUTZ

8.1 Datenverarbeitung

- (1) Zur Erfüllung und im Rahmen des Verbandszwecks und seiner Aufgaben nach Tz. 1.4, insbesondere der Organisation und Durchführung des Spielbetriebs sowie anderer Bereiche des Billardsports, erfasst der BVW die hierfür erforderlichen Daten einschließlich personenbezogener Daten von seinen Mitgliedern und ihren Zugehörigen. Der BVW kann diese Daten in zentrale Informationssysteme einstellen. Ein solches Informationssystem kann von der BVW selbst, von seinen Mitgliedern, gemeinsam mit diesen oder von einem beauftragten Dritten betrieben werden.
- (2) Die Datenerfassung dient im Rahmen der vorgenannten Verbandszwecke vornehmlich der Verbesserung und Vereinfachung der organisatorischen und spieltechnischen Abläufe in der BVW sowie im Verhältnis zu seinen Mitgliedern, der Schaffung direkter Kommunikationswege zwischen BVW, seinen Mitgliedern und Zugehörigen und der Erhöhung der Datenqualität für Auswertungen und Statistiken.

- (3) Von den zur Erfüllung der Verbandszwecke gespeicherten Daten können Name, Titel, akademische Grade, Anschrift, Geburtsjahr, Berufs-, Branchen- oder Geschäftsbezeichnungen und eine Angabe über die Zugehörigkeit zu einer Gruppe, der die Person angehört, insbesondere über die Vereinszugehörigkeit, unter Beachtung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen zu Werbezwecken im Interesse des Billards, insbesondere des BVW, seiner Mitglieder und Zugehörigen genutzt werden, soweit die Betroffenen der Nutzung nicht widersprechen.
- (4) Um die Aktualität der gemäß Absatz (1) erfassten Daten zu gewährleisten, sind die Mitglieder verpflichtet, Veränderungen umgehend dem BVW mitzuteilen. Wenn für die Datenerfassung entsprechende Medien bereitgestellt werden, sind die Mitglieder verpflichtet, Änderungen der sie betreffenden Daten gemäß Absatz (1) selbst einzupflegen.

8.2 Datenschutz

- (1) Der BVW ist bei der Erhebung, Verarbeitung und Nutzung der Daten an die Bestimmungen des Bundesdatenschutzgesetzes gebunden. Er stellt insbesondere sicher, dass die personenbezogenen Daten durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen vor der unbefugten Kenntnisnahme Dritter geschützt werden und ausschließlich die zuständigen Stellen Zugriff auf diese Daten haben. Dies gilt entsprechend, wenn der BVW ein Informationssystem gemeinsam mit anderen Landesverbänden nutzt und betreibt (Tz. 8.1 Absatz (1) Satz 2). Zugriffsrechte dürfen nur erteilt werden, soweit dies zur Erfüllung der Verbandszwecke und -aufgaben notwendig oder aus anderen Gründen (insbesondere Tz. 8.1 Absatz (3)) datenschutzrechtlich zulässig ist.
- (2) Der BVW verpflichtet sich, bei der Datenverarbeitung schutzwürdige Belange zu berücksichtigen und zur Wahrung der Belange der betroffenen Mitglieder und Zugehörigen einen Datenschutzbeauftragten zu bestellen.

IX. AUFLÖSUNG, INKRAFTTRETEN, ÜBERGANGS- UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN

9.1 Auflösung

- (1) Über die Auflösung der BVW entscheidet die Mitgliederversammlung mit der nach Tz. 6.2.5 Absatz (5) vorgesehenen Mehrheit.
- (2) Der Anfall des Vermögens richtet sich nach den Bestimmungen der Tz. 1.4 Absatz (6) und (7).

9.2 Inkrafttreten

Die Neufassung der Satzung wurde von der Mitgliederversammlung am 25.09.2016 verabschiedet und tritt mit Wirkung zum 01.01.2017 in Kraft.